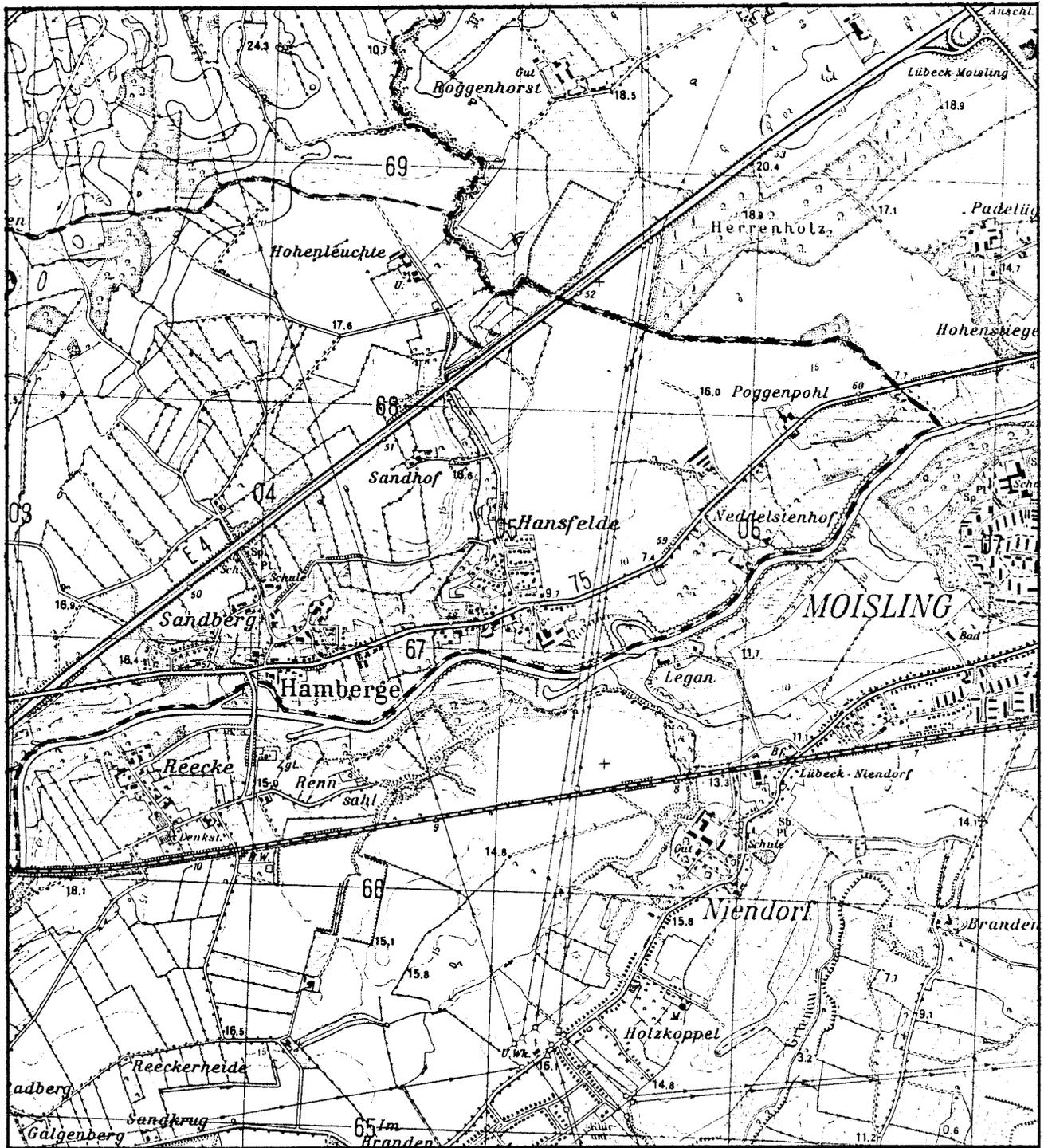


GEMEINDE HAMBERGE KREIS STORMARN



ÜBERSICHTSPLAN M 1:25.000

BEBAUUNGSPLAN NR. 2.4 B

1. ÄNDERUNG

GEBIET: Südlich Kiefernweg, östlich Buchenweg

B E G R Ü N D U N G

zum Bebauungsplan Nr. 2.4 B

1. Änderung
der Gemeinde Hamberge

Gebiet: Südlich Kiefernweg, östlich Buchenweg.

1. Allgemeines:

Der Bebauungsplan Nr. 2.4 B der Gemeinde Hamberge wurde mit Verfügung des Herrn Landrates des Kreises Stormarn vom 08. März 1983, Az.: 61/3 - 62:025 (2.4B) genehmigt.

Die Gemeindevertretung Hamberge beschloß die Aufstellung der ersten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.4 B, Gebiet: Südlich Kiefernweg, östlich Buchenweg, in der Sitzung der Gemeindevertretung Hamberge am 30. September 1986.

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.4 B sollen die bisherigen zeichnerischen Festsetzungen der Bauweise nach § 9 (1) 2 BBauG - "Nur Einzelhäuser zulässig", sowie das Maß der baulichen Nutzung nach § 9 (1) 1 BBauG - "Geschoßflächenzahl 0,3" dahingehend geändert werden, daß nunmehr das Maß der baulichen Nutzung nach § 9 (1) 1 BBauG mit einer Geschoßflächenzahl von 0,4 als Höchstgrenze und die Bauweise nach § 9 (1) 2 BBauG als nur mit Einzelhäusern und Doppelhäusern zu bebauen festgesetzt wird. Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes bleiben unberührt.

Mit der Ausarbeitung der Unterlagen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.4 B wurde die ML-PLANUNG-Gesellschaft für Bauleitplanung mbH, Alte Dorfstraße 52 in 2061 Meddewade beauftragt.

Die Gemeinde sieht in der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.4 B eine vertretbare Anhebung der zukünftigen Bebauung. Aufgrund des ortsgestalterischen Konzeptes dieses Bereiches ist eine Bebauung mit Einzelhäusern und auch Doppelhäusern angemessen.

Die sich hieraus ergebende Anhebung der geplanten Bebauung und die damit verbundene Siedlungstätigkeit soll zur Deckung des bestehenden örtlichen Baulandbedarfes verwendet werden.

Weiter soll durch die getroffenen Festsetzungen eine angemessene Anhebung der baulichen Verdichtung dieses Bereiches erzielt werden, um so durch sparsameren Umgang mit Bauflächen einer größeren Anzahl örtlicher Baulandbewerber über einen längeren Zeitraum Baugrundstücke vorzuhalten.

2. Inhalt des Bebauungsplanes:

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.4 B der Gemeinde Hamberge, Gebiet: Südlich Kiefernweg, östlich Buchenweg, beinhaltet nur folgende textliche Aufhebung und textliche Neufestsetzung:

Die bisherigen zeichnerischen Festsetzungen der Bauweise nach § 9 (1) 2 BBauG " \triangle - Nur Einzelhäuser zulässig", sowie des Maßes der baulichen Nutzung nach § 9 (1) 1 BBauG " $\textcircled{0,3}$ - Geschoßflächenzahl" werden aufgehoben.

Das Maß der baulichen Nutzung nach § 9 (1) 1 BBauG wird mit einer Geschoßflächenzahl von 0,4 als Höchstgrenze festgesetzt.

Die Bauweise nach § 9 (1) 2 BBauG wird nur mit Einzelhäusern und Doppelhäusern zu bebauen festgesetzt.

Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 2.4 B bleiben unberührt.

3. Sonstige Maßnahmen:

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.4 B werden nur die vorgenannten textlichen Festsetzungen getroffen. Sonstige Maßnahmen sind nicht vorgesehen.

4. Sonstiges:

Der Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.4 B wird als Anlage ein Übersichtsplan im Maßstab 1 : 1.000 mit der Darstellung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 2.4 B beigelegt. Dieser Übersichtsplan ist Bestandteil der Begründung.

Die vorstehende Begründung zum Bebauungsplan Nr. 2.4 B - 1. Änderung, Gebiet: Südlich Kiefernweg, östlich Buchenweg, der Gemeinde Hamberge wurde gebilligt in der Sitzung der Gemeindevertretung Hamberge am 05. Februar 1987.

Hamberge, den 09. Februar 1987




(Bürgermeister)

Stand der Begründung: September 1986; Februar 1987;